

Verfahren nach § 18 des HzV-Vertrages – Schiedsverfahrensordnung

Präambel

Die Krankenkassen und der BDA (Verfahrensbeteiligte) haben die Zielsetzung, die Vertragsumsetzung gemeinsam auszugestalten. Für den Fall, dass wider Erwarten eine bilaterale Klärung dissenter Sachverhalte im Ergebnis von Verhandlungen und der Aktivitäten des Beirats nicht möglich sein sollte, besteht die Möglichkeit ein Verfahren gemäß den nachfolgenden Vorschriften („**Schiedsverfahren**“) durchzuführen.

§1

Vorverfahren und Gegenstand des Schiedsverfahrens

Die Vertragspartner sind verpflichtet, zu allen Sachverhalten, welche die Vertragsumsetzung, betreffen, Verhandlungen mit dem Ziel der Einigung zu führen. Sofern im Ergebnis von Verhandlungen diese Zielstellungen nicht erreichbar sind, ist zunächst der Beirat gem. § 15 des Vertrages zur Harmonisierung und Ausgestaltung von Lösungsansätzen unter Beachtung von § 15 Abs. 4 des Vertrages einzuberufen. Sollten die Maßnahmen gem. Satz 1 und 2 nicht erfolgreich abgeschlossen werden, hat jede der Vertragsparteien die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren unter Beachtung der Vorschriften dieser Vereinbarung zu beantragen.

§ 2

Bestimmung der Schiedsperson

- (1) Jede Vertragspartei hat die Möglichkeit, einen Vorschlag zur Bestimmung der Schiedsperson zu unterbreiten. Die weitere Vertragspartei soll sich innerhalb von vier Wochen nach Zugang des einleitenden Schriftsatzes schriftlich gegenüber dem Antragsteller dazu äußern, ob sie dem Vorschlag zur Schiedsperson zustimmt. Stimmt sie dem Vorschlag nicht zu, soll sie gleichzeitig eine andere Schiedsperson vorschlagen. Unterbreitet die weitere Vertragspartei einen anderen Vorschlag zur Benennung der Schiedsperson, sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich um eine Einigung über die Schiedsperson konsensual zu bemühen.

- (2) Können sich die Vertragsparteien nicht innerhalb einer Frist von max. weiteren vier Wochen auf eine Schiedsperson einigen, wird die Festsetzung der Schiedsperson bei der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde durch eine oder beide Vertragsparteien unter Mitteilung der in § 3 benannten Anforderungen beantragt. Die Mitteilung der Aufsichtsbehörde der Krankenkasse zur Schiedsperson ist für alle Vertragsparteien bzw. Verfahrensbeteiligten verbindlich.

§ 3

Schiedsperson

- (1) Die Schiedsperson muss unabhängig und unparteilich sein. Sie übt ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen aus und ist dabei an keine Weisungen gebunden.
- (2) Die Schiedsperson muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Schiedsperson soll einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet des Sozialrechts, insbesondere des SGB V, haben.

§ 4

Abberufung und Amtsniederlegung der Schiedsperson

- (1) Die Schiedsperson kann aus wichtigem Grund durch die Aufsichtsbehörde gem. § 2 Abs. 2 abberufen werden; dies bedarf einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung der Verfahrensbeteiligten oder dem Antrag eines Vertragspartners bzw. eines Verfahrensbeteiligten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Schiedsperson über längere Zeit untätig ist und das Schiedsverfahren nicht vorantreibt.
- (2) Die Schiedsperson kann aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber den Verfahrensbeteiligten ihr Amt niederlegen.
- (3) Die Schiedsperson hat in jeder Lage des Schiedsverfahrens ungefragt, unverzüglich und gegenüber den Verfahrensbeteiligten alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wecken könnten.

§ 5

Einleitung des Schiedsverfahrens

- (1) Sofern die Verhandlungen und das Vorverfahren gem. § 1 erfolglos verlaufen sind, wird das Schiedsverfahren eingeleitet, indem ein Verfahrensbeteiligter (Antragsteller) einen Schriftsatz im Sinne des Absatzes 2 an die Schiedsperson und den anderen Verfahrensbeteiligten (Antragsgegner) übermittelt. Das Schiedsverfahren gilt – vorbehaltlich der Zustimmung und Verfahrensannahme durch die Schiedsperson - mit dem Zugang des Schriftsatzes beim Antragsgegner als eingeleitet.
- (2) Der Schriftsatz zur Einleitung („**einleitender Schriftsatz**“) des Schiedsverfahrens muss einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten. In der Begründung sind alle Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, vorzutragen. Ferner muss der Schriftsatz Angaben zum Verhandlungsverlauf und dessen Ergebnissen sowie den Aktivitäten des Beirats enthalten.

§ 6

Ort des Schiedsverfahrens

Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin.

§ 7

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Ist eine Schiedsperson bestimmt und hat sie sich bereit erklärt, das Schiedsverfahren zu führen, schließen die Verfahrensbeteiligten mit der Schiedsperson zunächst einen Vertrag ab, der die Schiedsperson zur Durchführung des Schiedsverfahrens nach dieser Verfahrensordnung verpflichtet. Vertraglich werden auch die Honoraransprüche und etwaige weitere Aufwendungserstattungen vereinbart.
- (2) Die Schiedsperson hat den Verfahrensbeteiligten in gleicher Weise rechtliches Gehör zu gewähren und sie gleich zu behandeln.

- (3) Die Schiedsperson klärt den Gegenstand des Schiedsverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen auf. Sie kann hierzu beispielsweise Auskünfte jeder Art einholen, Verfahrensbeteiligte und Dritte anhören, Zeugen und Sachverständige befragen, oder deren schriftliche Äußerung einholen. Die Verfahrensbeteiligten sind verpflichtet, die Schiedsperson dabei zu unterstützen; sie sind vor allem verpflichtet, ihr auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Informationen, die die Schiedsperson schriftlich oder mündlich, insbesondere telefonisch, erhält, sind den Verfahrensbeteiligten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Das gleiche gilt für Absprachen, die die Schiedsperson mit einem der Verfahrensbeteiligten trifft.
- (4) Die Schiedsperson soll den Verfahrensbeteiligten in jeder Lage des Schiedsverfahrens verfahrensfördernde Hinweise geben.
- (5) Das Schiedsverfahren soll innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Schiedsperson ihr Amt übernommen hat, d.h. der Vertrag im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 abgeschlossen ist, beendet sein. Die Schiedsperson soll in jeder Lage des Schiedsverfahrens auf die Beschleunigung des Schiedsverfahrens und auf eine einvernehmliche Beilegung hinwirken.
- (6) Die Verfahrensbeteiligten können sich in dem Schiedsverfahren vertreten lassen, insbesondere durch Rechtsanwälte, und in der mündlichen Verhandlung zusätzliche Berater zur Unterstützung heranziehen.
- (7) Die Verfahrensbeteiligten sind verpflichtet, im einleitenden Schriftsatz und der Erwiderung darauf möglichst umfassend vorzutragen und ihr sachliches Vorbringen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in das Schiedsverfahren einzuführen.
- (8) Anträge können bis zur Entscheidung im Sinne des § 9 zurückgenommen werden. Die Schiedsperson kann im Fall einer Antragsrücknahme, auch einer Teilrücknahme, abweichend von § 11 Abs. 1 nach billigem Ermessen darüber entscheiden, wer die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen hat.
- (9) Soweit in dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die §§ 60-76, 99 - 106, 106a Abs. 3, 110, 112, 116 -118, 121 und 122 SGG sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Verfahren

- (1) Die mündliche Verhandlung im Sinne des § 8 Abs. 5 soll durch Schriftsätze vorbereitet werden.
- (2) Ist ein Vertrag mit der Schiedsperson gemäß § 7 Abs. 1 zustande gekommen, so hat die Schiedsperson dem Antragsgegner unverzüglich eine Frist von drei Wochen zur Beantwortung des einleitenden Schriftsatzes zu setzen und alle sonstigen zweckentsprechenden Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Sie kann die Frist auf Antrag verlängern.
- (3) Den Verfahrensbeteiligten kann die Möglichkeit zu weiteren Stellungnahmen gewährt werden. Hierfür soll eine angemessene Frist von nicht weniger als drei Wochen gesetzt werden. Die Schiedsperson kann die Frist auf Antrag verlängern.
- (4) Alle Schriftsätze, Unterlagen, Gutachten oder sonstigen Schriftstücke, die die Verfahrensbeteiligten in das Schiedsverfahren einführen, haben sie gleichzeitig der Schiedsperson und dem anderen Verfahrensbeteiligten unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Die Schiedsperson lädt die Verfahrensbeteiligten schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zur mündlichen Verhandlung ein. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten entschieden werden kann.
- (6) Die Schiedsperson entscheidet aufgrund der von ihr geleiteten mündlichen Verhandlung. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Schiedsperson kann einen Protokollführer hinzuziehen.

§ 9

Entscheidung

- (1) Die Schiedsperson entscheidet ausschließlich zu den zwischen den Vertragsparteien strittigen Sachverhalten - sofern und soweit nicht die Verfahrensbeteiligten einer Entscheidung allein auf Grundlage des schriftlichen Vorbringens zugestimmt haben - nach mündlicher Verhandlung. Die Entscheidung der Schiedsperson ist schriftlich zu begründen. Die Begründung enthält

insbesondere:

- a) den Ort und den Tag der Entscheidung,
 - b) den Namen der Schiedsperson,
 - c) den Sachverhalt und die gestellten Anträge,
 - d) den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen,
 - e) die Bezugnahme auf die Sitzungsniederschriften und
 - f) die Entscheidungsgründe.
- (2) Den Verfahrensbeteiligten ist eine schriftliche Ausfertigung der begründeten Entscheidung gegen Zugangsnachweis zu übermitteln; sie soll spätestens drei Wochen nach dem Tag der letzten mündlichen Verhandlung zugehen.
- (3) Im Falle offenkundiger Unrichtigkeiten kann die begründete Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 jederzeit von der Schiedsperson berichtigt werden.

§ 10

Kosten für das Schiedsverfahren

- (1) Die Verfahrensbeteiligten tragen die Kosten des Schiedsverfahrens zu gleichen Teilen.
- (2) Zu den Kosten des Schiedsverfahrens gehören
- a) das Honorar und Reisekosten der Schiedsperson,
 - b) das Honorar des Protokollführers und Reisekosten;
 - c) ggf. die Kosten der mündlichen Verhandlung an einem geeigneten Verhandlungsort (einschließlich etwaiger Raummiete für den Verhandlungsort), primär haben die Verfahrensbeteiligten die Bereitstellung von Räumlichkeiten abzusichern
 - d) Kosten, die der Schiedsperson durch die Ermittlung des Sachverhalts entstehen, bis zu einer Aufwendungshöhe von 200 € ohne beleghafte Nachweise
 - e) sonstige durch das Schiedsverfahren bedingte Aufwendungen oder Auslagen der Schiedsperson, bis zu einer Aufwendungshöhe von 200 € ohne beleghafte Nachweise

Anlage 7

- (3) Die Schiedsperson kann für die Kosten des Schiedsverfahrens im Sinne des Absatzes 2 vorab einen angemessenen Vorschuss verlangen. Der Vorschuss ist unverzüglich nach Rechnungsstellung fällig. Eine Abrechnung über den Vorschuss erfolgt nach Abschluss des Schiedsverfahrens.
- (4) Die Verfahrensbeteiligten tragen ihre durch das Schiedsverfahren bedingten Kosten, einschließlich der Vergütung ihrer Bevollmächtigten, selbst
- (5) Wird das Schiedsverfahren anders als durch eine Entscheidung der Schiedsperson beendet, die nicht lediglich die Kostentragung zum Gegenstand hat, besteht ein anteiliger Honoraranspruch der Schiedsperson gem. § 7 Abs. 1.
- (6) Die Schiedsperson haftet nur für Vorsatz.